

## Beschlossene und geplante Steueränderungen 2007

### I. Beschlossene Steueränderungen 2007, die mit Wirkung zum 01.01.2007 in Kraft treten

- Regelsteuersatz bei der Umsatzsteuer

Erhöhung des Umsatzsteuersatzes von 16 % auf 19 %. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % bleibt unverändert.

- Versicherungssteuer

Die Versicherungssteuer auf Beiträge und Prämien steigt von 16 % auf 19 %. Die Befreiung für gesetzliche und private Lebensversicherungen und Krankenversicherungen bleibt erhalten.

- Reduzierung des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung von 6,5 % auf 4,5 %.

- Kürzung der Entfernungspauschale

Die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können nur noch ab dem 21. Entfernungskilometer wie Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Die Entfernungspauschale von EUR 0,30 pro Entfernungskilometer bleibt bestehen. Auch Aufwendungen für Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung können nicht mehr als Werbungskosten, sondern nur noch wie Werbungskosten abgezogen werden. Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können nur noch im Rahmen der neuen beschränkten Abzugsmöglichkeit abgesetzt werden.

- Neue Altersgrenze für Gewährung des Kindergelds/Kinderfreibetrags

Das Höchstalter für Kindergeld und Kinderfreibeträge wird von derzeit 27 auf 25 Lebensjahre abgesenkt.

- Häusliche Arbeitszimmer

Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer können nur noch steuerlich berücksichtigt werden, wenn es der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

- Einführung der Reichensteuer

Einführung der sogenannten Reichensteuer ab einem privaten Einkommen von EUR 250.000/EUR 500.000 (Ledige/Verheiratete). Der Spitzensteuersatz wird um drei Prozentpunkte auf 45 % angehoben. Ausgenommen von dem Spitzensteuersatz sind Gewinneinkünfte. Bemessungsgrundlage für den Entlastungsbetrag ist der EUR 250.000/ EUR 500.000 übersteigende Teil des zu versteuernden Einkommens.

- Absenken des Sparerfreibetrages

Der Sparerfreibetrag wird für Ledige von EUR 1.370,- auf EUR 750,- und für Verheiratete von EUR 2.740,- auf EUR 1.500,- reduziert. Der Werbungskostenpauschbetrag von EUR 51,- bei Einzelveranlagung und EUR 102,- bei Zusammenveranlagung bleibt unvermindert bestehen, so daß Kapitalerträge bis EUR 801,- bei Einzelveranlagung und EUR 1.602,- bei Zusammenveranlagung insgesamt steuerfrei bleiben. Ein bestehender Freistellungsauftrag wird automatisch auf 56,37 % des bisherigen Freistellungsvolumens gesenkt.

- Buchführungspflicht

Anhebung der steuerlichen Buchführungspflichtgrenze von EUR 350.000 auf EUR 500.000 Umsatz.

- Erhöhung bei Kleinbetragsrechnungen

Erhöhung des für Kleinbetragsrechnungen i.S.d. § 33 S. 1 UStDV geltenden Gesamtbetrages von EUR 100,- auf EUR 150,-.

- Beschränkte Steuerpflicht

Schließung von Besteuerungslücken im Bereich beschränkter Steuerpflicht.

- Erleichterung bei der Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge

Unternehmen können nun von der seit Januar 2006 geltenden Vorschrift zur vorgezogenen Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge abweichen. Als Grundlage für die Zahlungen am Ende des laufenden Monats können die Betriebe den Betrag des Vormonats ansetzen (keine Schätzung). Eine notwendige Korrektur des Betrages kann im Folgemonat vorgenommen werden.

- Vorsteuerberichtigung

Mehrere Gegenstände oder sonstige Leistungen, die in ein Wirtschaftsgut eingehen, werden bei der Vorsteuerberichtigung zu einem Berichtigungsobjekt zusammengefasst. Die Vorsteuer ist nur zu berichtigen, wenn das Berichtigungsobjekt im Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse zu einer noch nicht vollständig verbrauchten Werterhöhung des Wirtschaftsguts geführt hat, § 15 a Abs. 3 UStG. Die Vorsteuerberichtigung ist auf solche sonstigen Leistungen beschränkt, für die handelsrechtlich ein Aktivierungsgebot besteht, § 15 a IV UStG. Die Neuregelung ist auf alle in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Leistungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2006 bezogen wurden oder in denen der Unternehmer vor dem 01.01.2007 eine Voraus- oder Anzahlung für eine nach dem 31.12.2006 bezogene Leistung geleistet hat.

- Investitionszulage

Durch das Investitionszulagengesetz 2007 wird die Förderung betrieblicher Investitionen in Betrieben des verarbeiteten Gewerbes und bestimmter produktionsnaher Dienstleistungen über das Jahr 2006 hinaus bis Ende 2009 fortgesetzt. Erstmals wird auch das Beherbergungsgewerbe einbezogen.

- Kosten für private Steuerberater können für Steuerklärungen der Jahre 2006 und später nicht mehr abgesetzt werden, soweit die Leistung des Steuerberaters nicht mit einer Einkunftsart in Zusammenhang steht.

- Elterngeld

Erziehungsgeld wird ab 2007 durch ein einkommensabhängiges Elterngeld ersetzt. Elterngeld steht den Eltern 12 Monate zu, wenn Mutter oder Vater zu Hause bleibt. Betreut der andere Elternteil das Kind auch für mindestens 2 Monate stehen den Eltern

14 Monate Elterngeld zur Verfügung. Eltern können die Elterngeldmonate auch gleichzeitig beanspruchen oder bei gleichem Gesamtbudget auf die doppelte Bezugsdauer dehnen. Alleinerziehende erhalten das Elterngeld 14 Monate. Das Elterngeld unterliegt dem Progressionsvorbehalt.

- Jahressteuergesetz 2007

Verkündung im Bundesgesetzblatt vom 13.12.2006. Die meisten Einzelregelungen sollen zum 01.01.2007 in Kraft treten.

Wesentliche Inhalte sind:

- Die Erweiterung des steuerlichen Inlandsbegriffs im EStG, KStG und GewStG auf die Energieerzeugung im Bereich des Festlandssockels, z.B. durch Windkraftanlagen.
- Regelung zur korrespondierenden Besteuerung von verdeckten Gewinnausschüttungen: Bezüge des Anteilseigners, die auf Ebene der Kapitalgesellschaft als verdeckte Gewinnausschüttung dem Einkommen hinzugerechnet wurden, werden bei diesem nach den Grundsätzen des Halbeinkünfteverfahrens besteuert. Im umgekehrten Fall sollen auch die Vergünstigungen des Halbeinkünfteverfahrens beim Anteilseigner nur unter der Voraussetzung gewährt werden, daß die verdeckte Gewinnausschüttung auf Ebene der leistenden Kapitalgesellschaft das Einkommen mindert.
- Änderungen bei der betrieblichen, nicht kapitalgedeckten Altersvorsorge.
- Regelung für die Abwicklung von Aktiengeschäften an der Börse in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin und Folgeänderungen.
- Einführung eines Prüfungsrechts der Finanzbehörden für Jahressteuerbescheinigungen beim ausstellenden Kreditinstitut.

- Ausschluss der steuerlichen Freistellung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen, wenn Einkünfte in einem anderen Staat nicht besteuert werden.
  - Änderungen im Bereich der Altersvorsorge/Alterseinkünfte, u.a. Verbesserungen im Bereich der Berücksichtigung von Beiträgen für eine private Basis-Rürup-Rente im Rahmen der Günstigerprüfung für Vorsorgeaufwendungen.
  - Regelung zur Rückzahlung von Geschäftsguthaben an ausscheidende Mitglieder von Genossenschaften.
  - Monatliche, statt wie bisher vierteljährliche, Abgabe der Zusammenfassenden Meldung nach § 18 UStG. Die Neuregelung soll erstmals auf Meldezeiträume anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2007 enden.
  - Einführung einer Gebührenpflicht für sog. „Advanced-Pricing-Agreement-Verfahren“, das heißt für die Erteilung verbindlicher Vorabzusagen der Finanzbehörde über Verrechnungspreise auf Grundlage eines bilateralen oder multilateralen Vorabverständigungsverfahrens.
  - Steuern und Abgaben des Schuldners, die im vorläufigen Insolvenzverfahren von einem vorläufigen Insolvenzverwalter oder mit dessen Zustimmung begründet werden, gelten zukünftig nach Insolvenzeröffnung als Masseverbindlichkeiten.
  - Ausnahme von Zwischengewinn bei Hedge-Fonds.
  - Anpassung der Steuerberatergebührenverordnung an entfallene und neu hinzugekommene Gebührentatbestände.
- SEStEG

Das „Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften“ (SEStEG) wurde am 12.12.2006 im Bundesgesetzblatt verkündet. Mit diesem Gesetz erfolgt un-

ter anderem eine vollständige Neufassung des Umwandlungsteuergesetz (UmwStG), mit erheblichen Auswirkungen auch für inländische Umwandlungen.

Wesentliche Inhalte sind:

- Regelungen zur europäischen Gesellschaft (EU-rechtliche Vorgaben).
- Einführung einheitlicher Besteuerungsgrundsätze für grenzüberschreitende und innerstaatliche Umwandlungen:
  - Zukünftig ist bei Umwandlungen grundsätzlich der gemeine Wert anzusetzen (Folge: Sofortversteuerung aller stillen Reserven).
  - Im Rahmen von Verschmelzungen und Spaltungen von Kapitalgesellschaften ist der Übergang von Verlustvorträgen nicht mehr möglich.
  - Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen (Sacheinlage) sowie von Anteilen an Kapitalgesellschaften (Anteilstausch) in Kapitalgesellschaften wurden in wesentlichen Punkten geändert.
- Neuregelung der Wegzugsbesteuerung/Entstrickung.

## II. Laufende Gesetzgebungsverfahren

- Transparenz unternehmensbezogener Daten

Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister sollen zwingend elektronisch geführt werden. Unterlagen können in Zukunft nur noch elektronisch beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers (eBAZ) eingereicht werden. Die Unterlagen sind auch im eBAZ bekannt zu machen. Einführung eines elektronischen Unternehmensregisters, welches die veröffentlichungspflichtigen Daten über Unternehmen für Interessenten jederzeit abrufbar macht.

- Steuerpflicht von privaten Veräußerungsgewinnen bei vermieteten Immobilien und Wertpapieren

Die Spekulationsfreiräume von zehn Jahren bzw. einem Jahr sollen ab 01.01.2007 entfallen, die Veräußerungsgewinne mit 20 % pauschal besteuert werden. Die geplante Besteuerung soll nur für Wertsteigerungen und Neufälle ab 01.01.2007 gelten.

- Einschränkung bei der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Geschenke und Bewirtungskosten.

- Erbschaftsteuer

Beim Generationenwechsel im Betrieb wird für jedes Jahr der Unternehmensfortführung die Erbschaftsteuerschuld reduziert. Wird das Unternehmen mindestens zehn Jahre lang fortgeführt, entfällt die Erbschaftsteuer ganz (soll nur für produktives Betriebsvermögen gelten).